

(2) Der Rat wird von seinem Vorsitzenden geleitet. Er hat die kollektive Arbeit des Rates zu organisieren. Er ist berechtigt, den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Fachorgane, der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie den Vorsitzenden der nachgeordneten Räte Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren.

(3) Die Mitglieder des Rates leiten die ihnen vom Rat übertragenen Verantwortungsbereiche. Sie gewährleisten, daß die Fachorgane sowie die dem Rat unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Im Rahmen ihrer Kompetenz sind sie berechtigt, Weisungen zu erteilen.

(4) Die Räte rationalisieren im Zusammenwirken mit den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften die Leitungs- und Verwaltungsarbeit mit dem Ziel, ihre Aufgaben mit hoher Effektivität zu erfüllen, die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen zu fördern und eine exakte und zügige Bearbeitung ihrer Anliegen und Anträge zu sichern.

(5) Die Räte sind verpflichtet, die Staats- und Plandisziplin und den sorgsamsten Umgang mit den materiellen und finanziellen Fonds zu sichern. Sie haben die Grundsätze der Wachsamkeit durchzusetzen und die Staats- und Dienstgeheimnisse zu wahren.

#### §11

(1) Die Räte bilden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachorgane und bestimmen auf der Grundlage der Gesetze, der anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse des Ministerrates deren Aufgaben und Struktur. Sie organisieren und kontrollieren deren Tätigkeit. Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch Beschluß des Rates nach Abstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Fachorgans. Für die Fachorgane gilt das Prinzip der Einzelleitung.

(2) Die Fachorgane sind für eine wissenschaftlich begründete Vorbereitung der Entscheidungen des Rates verantwortlich. Sie haben die Durchführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der Volksvertretungen und des Rates zu organisieren. Sie sind für die Anleitung und Kontrolle der dem Rat unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie der Genossenschaften verantwortlich und verwirklichen die Zusammenarbeit mit den nicht unterstellten Betrieben und Einrichtungen. Die Leiter der Fachorgane sind berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz Entscheidungen zu treffen, den Leitern der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen und von ihnen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen.

(3) Die Fachorgane unterstehen ihrem Rat und dem zuständigen Fachorgan des übergeordneten Rates bzw. dem zuständigen Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan. Die übergeordneten Leiter sichern die Anleitung und Kontrolle der Fachorgane, unterstützen sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben, vermitteln ihnen fortgeschrittene Erfahrungen und beziehen sie in die Entscheidungsvorbereitung ein. Sie sind berechtigt, den Leitern der Fachorgane im Rahmen ihrer Kompetenz Weisungen zu erteilen. In die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Pläne darf mit diesen Weisungen nicht eingegriffen werden. Die Leiter der Fachorgane sind verpflichtet, über erhaltene Weisungen den Vorsitzenden des Rates zu informieren.

#### §12

(1) Die Räte sind für die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik in ihrem Bereich verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, daß für die Arbeit in den Fachorganen der örtlichen Räte der Arbeiter- und Bauernmacht treu ergebene, befähigte Bürger, insbesondere Arbeiter und in der gesellschaftlichen Arbeit bewährte Jugendliche gewonnen, rechtzeitig vorbereitet und eingesetzt wer-

den. Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorsitzenden der Genossenschaften sind verpflichtet, die Räte dabei zu unterstützen. Die Räte sichern die planmäßige Entwicklung, Erziehung sowie die Aus- und Weiterbildung der Kader ihres Verantwortungsbereiches.

(2) Die Räte berufen die Leiter der unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen und andere leitende Mitarbeiter.

#### Die Kommissionen

##### §13

(1) Die örtlichen Volksvertretungen bilden für die Dauer der Wahlperiode ständige Kommissionen und für die Lösung zeitlich begrenzter Aufgaben zeitweilige Kommissionen. Die Kommissionen sind der Volksvertretung für ihre Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Mitglieder der Kommissionen sind die von der Volksvertretung gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten sowie von ihr berufene Bürger. In die Kommissionen sollen alle Abgeordneten und Nachfolgekandidaten gewählt werden, soweit sie nicht Mitglied des Rates sind. Die Vorsitzenden der Kommissionen werden von der Volksvertretung aus den Reihen der Abgeordneten gewählt.

(3) Die Kommissionen können zur Durchführung ihrer Aufgaben Aktivs bilden, in deren Tätigkeit weitere Bürger einbezogen werden. Die Aktivs sind ihren Kommissionen verantwortlich und werden von einem Mitglied der Kommission geleitet.

(4) Die Kommissionen arbeiten mit den Kommissionen anderer Volksvertretungen zusammen.

##### §14

(1) Den Kommissionen obliegt in Zusammenarbeit mit den Bürgern, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front die Beratung über Beschlüßvorlagen, die Teilnahme an der Verwirklichung der Beschlüsse sowie die Kontrolle ihrer Durchführung. Die Kommissionen nehmen in den Tagungen der Volksvertretung zu Beschlüßvorlagen Stellung und berichten über Ergebnisse ihrer Arbeit.

(2) Die Kommissionen sind berechtigt,

- a) ihrer Volksvertretung und dem Rat Vorlagen, Vorschläge und Stellungnahmen zu unterbreiten. Vorlagen, Vorschläge und Stellungnahmen an den Rat hat dieser innerhalb von 2 Wochen zu prüfen und die Kommission über das Ergebnis zu informieren;
- b) den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen und den Vorsitzenden der Genossenschaften Empfehlungen zu geben. Über das Ergebnis der Auswertung von Empfehlungen sind die Kommissionen innerhalb von 2 Wochen zu informieren;
- c) die Teilnahme von Mitgliedern des Rates und von verantwortlichen Vertretern der Betriebe, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium an ihren Sitzungen zu verlangen;
- d) Auskünfte und Informationen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit von den Mitgliedern des Rates, den Leitern der Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen und den Vorsitzenden der Genossenschaften einzuholen;
- e) bei festgestellten Rechtsverletzungen von den zuständigen Leitern die unverzügliche Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu fordern;
- f) an Ratssitzungen teilzunehmen, soweit von ihnen eingereichte Vorlagen, Vorschläge und Stellungnahmen oder ihr Aufgabenbereich betreffende Fragen behandelt werden;
- g) die ordnungsgemäße Bearbeitung der Eingaben durch die Fachorgane und die unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu kontrollieren.